

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Januar

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Disziplinarverordnung und des Verwaltungsgerichtsgesetzes	1	Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2005	6
Zahlungen an Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, Dienstaufwand und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst- und Warte- zimmern innerhalb der Dienstwohnungen sowie deren steuerliche Behandlung	2	2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	6
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3	Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen	8
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e. V. in Hagen-Berchum	3	Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord und Köln-Süd	12
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln	4	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach	16
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abwei- chungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH	5	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen	19
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich	5	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz	23
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Traben-Trarbach und Wolf	6	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	23
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	23
		Mitteilung von Anschriftenänderungen für den Amtsblattbezug	24
		Personal- und sonstige Nachrichten	24
		Literaturhinweise	28
		Berichtigung zum KABI 11/2004	28

Änderung der Disziplinarverordnung und des Verwaltungsgerichtsgesetzes

561793 Az.: 04-25-30/04-25-40

Düsseldorf, 6. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Veränderungen in der Disziplinarverordnung und im Verwaltungsgerichtsgesetz beschlossen. Die entsprechenden Verordnungen werden nachstehend bekannt gemacht. Auf Grund der Rechtsänderung wechseln die Geschäftsstellen für den Disziplinarhof und den Verwaltungsgerichtshof zum 1. Januar 2005 in das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl.EKD S. 231), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl.EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
 „Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl.EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium
 der Union Evangelischer Kirchen
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland
 gez. Unterschrift

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl.EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl.EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
 b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.
2. In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:
 „(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer stellvertretender Vorsitzender oder eine andere stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.“
3. a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt; außerdem sind die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ anzufügen.
 b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.
5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium
 der Union Evangelischer Kirchen
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland
 gez. Unterschrift

Zahlungen an Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, Dienstaufwand und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst- und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnungen sowie deren steuerliche Behandlung

556597 Az.: 15-11-32

Düsseldorf, 10. November 2004

A. Auslagenersatz allgemein

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen, die ihnen in Ausführung ihres dienstlichen Auftrages entstehen. Als Auslagen kommen zum Beispiel in Betracht: Fahrtkosten, Auslagen für Porto und Telefongespräche, Kosten für die Bewirtung von Gästen bei dienstlichen Besprechungen, Aufwendungen für Geschenke bei dienstlichen Besuchen.

Soweit mit der Erstattung solcher Kosten zu rechnen ist, sind Mittel im Haushaltsplan dafür einzusetzen. Die Mitarbeitenden sind über Art und Umfang, die sie leisten dürfen und die erstattet werden, zu informieren.

Die Mitarbeitenden müssen bei der Abrechnung die dienstliche Notwendigkeit der Auslagen begründen. Ferner müssen sie die Höhe der Auslagen durch Belege nachweisen oder – soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist – glaubhaft machen.

Ein pauschalierter Ersatz ist nur insoweit zulässig, als in Gesetzen oder landeskirchlichen Vorschriften bestimmte Sätze festgelegt sind; z. B. nach den Vorschriften des Reisekostenrechts.

Ferner können häufig entstehende Auslagen geringen Umfangs – zum Beispiel Kosten für Porto und Telefongespräche – pauschal erstattet werden, nachdem ihre durchschnittliche Höhe während eines längeren Zeitraumes zuverlässig ermittelt worden ist. Hier ist gegebenenfalls vorher mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch das Landeskirchenamt abzuklären, in welcher Höhe die Pauschalersatzung anerkannt wird.

Es gilt der steuerliche Grundsatz, dass Zahlungen ohne Nachweis der Lohnsteuer zu unterwerfen sind.

B. Dienstaufwand

Beim Auslagenersatz stehen die Zwecke des „Arbeitgebers“ im Vordergrund, während Dienstaufwand die Aufwendungen der Mitarbeitenden dafür sind, dass sie selbst den Dienst ausüben können.

Aufwendungen für den Dienstaufwand können nicht von der Anstellungskörperschaft erstattet werden. Sie können ggf. in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ordnen die Anstellungskörperschaften allerdings besondere Maßnahmen an, durch die Kosten entstehen, müssen die Kosten in dem Umfang erstattet werden, in dem die Maßnahme auf einen konkreten Dienst bezogen ist (z. B. angeordnete oder genehmigte Fortbildung).

C. Ersatz der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Amts-, Dienst- und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnung

Ein Amts- oder Dienstzimmer, dessen Abgrenzung von den Wohnräumen zum Beispiel mit folgenden Merkmalen nachgewiesen werden kann: (Teil-)Möblierung als Büro durch die Anstellungskörperschaft, gesonderte Zähler für Energiekosten, räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür, wird nicht in die Berechnung des örtlichen und steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung einbezogen. Durch eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt Düsseldorf-Nord durch das Landeskirchenamt wird dies jedoch abschließend geklärt.

Die Erstattung der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung oder Ähnliches ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber muss sich die Erstattungsleistungen auf den zu versteuernden Wert seiner Einkünfte hinzurechnen lassen. In diesem Falle können die versteuerten Kosten als Werbungskosten bei der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. im Lohnsteuerermäßigungsverfahren geltend gemacht werden.

Kein geldwerter Vorteil liegt vor, wenn die Anstellungskörperschaft die Amts-, Dienst- und Warte Räume selbst bewirtschaftet, z. B. die Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf ihre Kosten selbst betreibt. Das setzt bei der Heizung voraus, dass die gesamte Dienstwohnung zunächst von der Anstellungskörperschaft beheizt wird und die Amts-, Dienst- und Warte Räume nicht in die Erstattung eingezogen werden.

Für die Beleuchtung müssen separate, auf den Namen der Anstellungskörperschaft abzurechnende Zähler vorhanden sein. Die Reinigungshilfe muss bei der Anstellungskörperschaft angestellt oder die Reinigung bei einer Reinigungsfirma von der Anstellungskörperschaft in Auftrag gegeben sein.

Das Arbeitszimmer ist in den Mietwert der Dienstwohnung einzubeziehen. Ein Ersatz von Kosten für ein Arbeitszimmer durch die Anstellungskörperschaft kommt nicht in Betracht.

D. Aufhebung von Veröffentlichungen

Unsere Rundverfügung vom 22. Juli 1957 – VS 96-1, den Beschluss der Kirchenleitung vom 10. April 1969 (KABI S. 81, das Merkblatt vom 16. März 1999 und die Verfügung vom 3. Januar 2000 (KABI. S. 76) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

559283 Az.: 12-1:0109

Düsseldorf, 25. November 2004

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e. V. in Hagen-Berchum

Vom 9. November 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e. V. in Hagen-Berchum (im Folgenden eSw-Verein) durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 nicht gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. den MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden, sowie die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird mit der Mitarbeitervertretung einmal im Monat die wirtschaftliche Situation erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über Ein- und Ausgaben, schriftlich zuleiten. Die Umsetzung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaft-

lichen Notlage wird mit der Mitarbeitervertretung gemeinsam beraten.

(3) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, die Kündigung der Gaststätte „Das Dorfstübchen“ zum 31. März 2005 aufrechtzuerhalten. Wird die Gaststätte über den 1. April 2005 weiter betrieben, berechtigt das die Mitarbeitervertretung zur Kündigung der Dienstvereinbarung.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen,
die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

b) etwaige Mehrerlöse, welche der eSw-Verein während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 in Form einer anteiligen Zuwendung auszahlend.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind sowie ggf. ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung, spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 oder gegen § 2 Abs. 3 verstößt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszahlend.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2004 bis zum 31. Oktober 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 9. November 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln

Vom 9. November 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeitervertretung und die Belegschaft in regelmäßigen, monatlichen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der GmbH.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen,
die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanie-

rungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

- b) unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln,
- c) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung einen paritätisch besetzten Ausschuss mit der Mitarbeitervertretung zu bilden. Der Ausschuss ist von der Dienststellenleitung regelmäßig, monatlich über den Stand der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

die Verwendung von Mehrerlösen,
die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
geplante Investitionen,
Rationalisierungsvorhaben,
die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,
wesentliche Änderung der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle,
Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile,
die Umsetzung des Sanierungskonzeptes.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

- d) etwaige Mehrerlöse, welche während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 in Form einer anteiligen Zuwendung auszuzahlen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind sowie ggf. ihre Verwendung, stellt der Ausschuss nach Buchstabe c) unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.
- e) die zur Erhaltung der Arbeitskraft derzeit gültige Pausenregelung mit 15 Minuten bezahlter Frühstückspause sowie vier weiteren bezahlten Sonderpausen von je 5 Minuten aufrechtzuerhalten.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) verstößt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2004 bis zum 31. Oktober 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 9. November 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 9. November 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH erfolgt die Zahlung der Zuwendung für kirchliche Angestellte, kirchliche Arbeiter und kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung abweichend von § 5 Abs. 1 der jeweiligen Ordnung über eine Zuwendung spätestens am 31. Dezember 2004.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. November 2004 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

§ 2 der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich vom 10. März 1960 (KABl S. 70) erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Buderich gehört zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Urkunde
über die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Traben-Trarbach-Wolf
und die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Traben-Trarbach und Wolf**

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf wird aufgehoben.

§ 2

Die Ev. Kirchengemeinden Traben-Trarbach und Wolf werden neu gebildet.

§ 3

Die Gemeindegrenzen der neu gebildeten Kirchengemeinde Traben-Trarbach entsprechen den kommunalen Grenzen der Ortschaften Traben-Trarbach und Kröv-Kövenig.

§ 4

Die Gemeindegrenzen der neu gebildeten Kirchengemeinde Wolf entsprechen den kommunalen Grenzen der Ortschaften Wolf, Erden, Kröv, Kinheim, Kinheim-Kindel, Löslich und Ürzig-Bahnhof.

§ 5

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf wird gem. Art. 9 Abs. 1 der Kirchenordnung Pfarrstelle der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt mit dem bisherigen Stelleninhaber Pfarrer Jörg-Walter Henrich.

§ 6

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf wird gem. Art. 9 Abs. 1 der Kirchenordnung Pfarrstelle der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Wolf. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt mit dem bisherigen Stelleninhaber Pfarrer Ingo Seebach, weiterhin im eingeschränkten Dienst mit einem Umfang von 50%.

§ 7

Die Ev. Kirchengemeinden Traben-Trarbach und Wolf sind gemeinsame Rechtsnachfolger der aufgehobenen Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf.

§ 8

In den Ev. Kirchengemeinden Traben-Trarbach und Wolf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

§ 9

Die Urkunde tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Bewertung der Personalunterkünfte
für das Jahr 2005**

563253 Az.: 15-31

Düsseldorf, 13. Dezember 2004

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I 2004 S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 € auf 194,20 € monatlich, also um 1,30 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2004 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,20
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,80

An die Stelle des Betrages von „3,86 €“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „3,91 €“.

Das Landeskirchenamt

**2. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

557571 Az.: 16-42:0102

Düsseldorf, 16. November 2004

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 2. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 7. Mai 2004

§ 1 2. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 28. November 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Buchst. b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.
2. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 € nicht überschreiten, können auf Antrag abgefunden werden.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 aufgenommen:

„Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Satz 3“ in „Satz 4“ geändert.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „gemäß Absatz 2“ gestrichen. Die Satznummer wird gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

- a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	31	171	42	172
21	156	32	171	43	172
22	158	33	172	44	172
23	161	34	172	45	172
24	162	35	172	46	172
25	164	36	172	47	171
26	166	37	172	48	171
27	167	38	172	49	171
28	168	39	172	50	171
29	169	40	172	51	170
30	170	41	172	52	170

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
53	170	63	155	73	120
54	169	64	152	74	116
55	168	65	149	75	111
56	167	66	146	76	107
57	166	67	142	77	103
58	165	68	139	78	99
59	164	69	135	79	95
60	162	70	131	80	91
61	160	71	127		
62	158	72	124		

- b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	51	168	82	70
21	215	52	165	83	67
22	214	53	163	84	63
23	213	54	161	85	60
24	212	55	158	86	57
25	211	56	155	87	55
26	210	57	153	88	52
27	209	58	150	89	50
28	208	59	147	90	47
29	207	60	145	91	45
30	206	61	142	92	43
31	204	62	139	93	41
32	203	63	136	94	39
33	201	64	133	95	37
34	200	65	130	96	35
35	198	66	127	97	33
36	197	67	123	98	31
37	195	68	120	99	30
38	193	69	116	100	28
39	192	70	113	101	27
40	190	71	109	102	25
41	188	72	106	103	24
42	186	73	102	104	23
43	184	74	98	105	22
44	183	75	95	106	21
45	181	76	91	107	20
46	179	77	87	108	19
47	177	78	84	109	18
48	174	79	80	110	17
49	172	80	77		
50	170	81	73		

- c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

- e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Abfindungsbetrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 95 % der Rückstellung gemäß § 56 Abs. 1.“

- f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 6 bis 8.
4. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 „Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“
5. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der 36. Änderung der Satzung vom 30. November 2001 –“ eingefügt.
6. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2004 in Kraft.

Dortmund, den 7. Mai 2004

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Siegel

gez. Unterschriften

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 12. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 1. Juni 2004

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die 2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. November 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen

Die Satzung für den durch Urkunde vom 20. September 1971 errichteten Evangelischen Stadtkirchenverband Essen (nachstehend „Stadtkirchenverband“ genannt) ist gemäß § 37 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl S. 91) durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 15. Dezember 2004 nach Anhörung der Kreissynoden der Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd und der Presbyterien der in diesen Kirchenkreisen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden geändert und hat folgende Fassung erhalten:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Name des Stadtkirchenverbandes ist Evangelischer Stadtkirchenverband Essen. Er ist ein Gemeinde- und Kirchenkreisverband im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 3 des Verbandsgesetzes und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitglieder des Stadtkirchenverbandes sind die Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd sowie die in diesen Kirchenkreisen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(3) Der Stadtkirchenverband führt ein Siegel und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgaben des Stadtkirchenverbandes

Der Zusammenschluss der Verbandsmitglieder erfolgt, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrnehmen zu können. Hierzu werden dem Stadtkirchenverband von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen:

1. Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern,
2. Vertretung gemeinsamer Interessen und Anliegen der Verbandsmitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit,
3. Unterhaltung, Leitung und Verwaltung folgender gemeindeübergreifender Dienste:
 - a) Behindertenarbeit,
 - b) Diakonisches Werk,
 - c) Erwachsenenbildung,
 - d) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - e) Jugendreferat,
 - f) Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
 - g) Krankenhausseelsorge,
 - h) Polizeiseelsorge/Notfallseelsorge,
 - i) Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen,
 - j) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
 - k) Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) Schulreferat,
 - m) Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge,
 - n) Studierendenzentrum „Die Brücke“,
 - o) Telefonseelsorge,
 - p) Frauen- und Männerarbeit.

Im Rahmen der gemeindeübergreifenden Dienste können Einrichtungen geschaffen werden.

Die Aufgabe von gemeindeübergreifenden Diensten erfolgt auf Beschluss der Verbandsvertretung.

4. Wahrnehmung folgender Verwaltungsaufgaben im Auftrag der angeschlossenen Kirchenkreise und – soweit von den Kirchengemeinden gesondert übertragen – der angeschlossenen Kirchengemeinden (Auftragsverwaltung) in den Bereichen:

- a) Allgemeine Verwaltung,
- b) Finanzen,
- c) Personal,
- d) Gemeinsames Gemeindeamt.

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben durch die Kirchengemeinden erfolgt im Einzelfall durch Vereinbarungen. Darin sind die übertragenen Aufgaben, die dafür erhobenen Kosten und die Bedingungen für die Rücknahme der Übertragung zu regeln.

§ 3

Finanzwesen und Verwaltung

(1) Der Stadtkirchenverband trägt die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben selbst. Sein Finanzbedarf wird aus dem Kirchensteueraufkommen und weiteren Einnahmen gedeckt.

(2) Die Aufsicht und Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Stadtkirchenverbandes erfolgt durch den Rechnungsausschuss der Essener Kirchenkreise.

(3) Die Verwaltung des Stadtkirchenverbandes, der gemeindeübergreifenden Dienste und der Auftragsverwaltung wird in verbandseigener Verwaltung geführt. Die verbandseigene Verwaltung ohne die gemeindeübergreifenden Dienste heißt Gemeinsame Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes.

§ 4

Verteilung der Kirchensteuer

Die vereinnahmte Kirchensteuer steht dem Stadtkirchenverband und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam zu:

1. Von den eingenommenen Kirchensteuern werden vorab die auf Grund gesetzlicher Leistungen und eingegangener Verpflichtungen zu leistenden Beträge abgezogen. Die verbleibenden frei verfügbaren Mittel werden auf

Kirchengemeinden mit	76,96 %
Kirchenkreise mit	1,86 %
Stadtkirchenverband mit	21,18 %

 verteilt.
2. Der den Kirchengemeinden zugewiesene Anteil wird um die Pfarrbesoldungskosten aller Kirchengemeinden gemindert, soweit die Verbandsvertretung nichts abweichendes beschließt. Der danach verbleibende Anteil wird den einzelnen Kirchengemeinden nach deren Gemeindegliederzahl (Stichtag 30. Juni des dem Haushaltsplan vorangehenden Jahres) zugewiesen.

§ 5

Organe des Stadtkirchenverbandes

Die Organe des Stadtkirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand,

3. die Fachausschüsse,

4. die Geschäftsführung.

Die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

1. Die fünfzehn Mitglieder des Verbandsvorstandes oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Je zwei Abgeordnete, die von den Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinde aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Von den je zwei Abgeordneten muss eine oder einer für das Presbyteramt befähigt sein. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

3. Je drei Abgeordnete, die von den Kreissynoden aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden; für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode.

4. Bis zu zehn haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende der Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes, die vom Verbandsvorstand nach Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der gemeinsamen Einrichtungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden; für jedes berufene Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss für das Presbyteramt befähigt sein.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung des Stadtkirchenverbandes, für welche die oder der Betreffende tätig war.

(3) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an ihre oder seine Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung wird mindestens dreimal jährlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Kirchenleitung, eine Kreissynode, ein Kreissynodalvorstand, ein Drittel der Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung fordern. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen kann der Verbandsvorstand Gäste einladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Wahl oder Berufung Mitglieder der Verbandsvertretung sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(6) Anträge an die Verbandsvertretung können gestellt werden von den Mitgliedern der Verbandsvertretung, dem Verbandsvorstand, den Fachausschüssen, den Beauftragten, den Kreissynoden, den Kreissynodalvorständen, den Presbyterien sowie der Kirchenleitung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese oder dieser soll in der Regel auch Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verbandsvorstandes sein.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Mitglieder der Fachausschüsse und die Beauftragten des Stadtkirchenverbandes.

Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Verbandsvertretung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Superintendentinnen oder Superintendenten gewählt werden. Als zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter soll die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses gewählt werden.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt über:

1. die Erhebung und die Verteilung von Kirchensteuern,
2. die Feststellung der Haushaltspläne, der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen des Stadtkirchenverbandes und seiner Einrichtungen,
3. die Aufstellung der Stellenpläne,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Errichtung und den Abriss von Gebäuden,
5. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und die Übernahme von Bürgschaften durch den Stadtkirchenverband,
6. die Schaffung und Aufhebung von Dauereinrichtungen des Stadtkirchenverbandes,
7. Vorschläge der Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
8. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
9. im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einem Presbyterium, dem Verbandsvorstand, den Fachausschüssen, Mitgliedern der Verbandsvertretung, den Beauftragten, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden,
10. die Bildung von Fachausschüssen nach § 10.

(4) Die Verbandsvertretung kann für die Arbeit des Vorstandes Grundsätze und Richtlinien aufstellen.

§ 8

Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand und seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender werden für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien von der Verbandsvertretung gewählt. Als Vorsitzende oder Vorsitzender soll eine der Superintendentinnen oder einer der Superintendenten der angeschlossenen Kirchenkreise gewählt werden.

(2) Dem Verbandsvorstand sollen angehören:

1. die Superintendentin oder der Superintendent der angeschlossenen Kirchenkreise; für jede Superintendentin und jeden Superintendenten ist ein Stellvertreter zu wählen. Als Stellvertreter sollen die Assessorinnen oder Assessorinnen der Kirchenkreise gewählt werden;

2. drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, für diese ist je ein Stellvertreter zu wählen;

3. neun Älteste, die von der Verbandsvertretung aus den Mitgliedern der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden und aus den Mitgliedern der drei Kreissynoden gewählt werden; für diese ist je ein Stellvertreter zu wählen;

4. jeder Kirchenkreis soll mit fünf Mitgliedern im Vorstand vertreten sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus, so tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an ihre oder seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Beauftragten des Stadtkirchenverbandes sollen, soweit sie nicht als Mitglieder dem Vorstand angehören, in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Stadtkirchenverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist. Dabei sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere Vollmachten und solche Urkunden, die eine Verpflichtung des Stadtkirchenverbandes feststellen, namens des Stadtkirchenverbandes von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen;
2. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung;
3. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung;
4. die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Stadtkirchenverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist;
5. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Stadtkirchenverband Mitarbeitenden. Die besondere Dienstaufsicht nach Art. 121 der Kirchenordnung über die im Stadtkirchenverband Mitarbeitenden obliegt jeweils der Superintendentin oder dem Superintendenten, die oder der nach der Geschäftsverteilung des Stadtkirchenverbandes für das Arbeitsgebiet zuständig ist, dem die oder der Mitarbeitende zugeordnet ist. Wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung innehat, wird die besondere Dienstaufsicht für die in ihrem oder seinem Arbeitsgebiet Mitarbeitenden von einer anderen Superintendentin oder einem anderen Superintendenten wahrgenommen, die oder den die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsverteilung bestimmt;
6. die Entscheidung über alle sonstigen Personalangelegenheiten der im Stadtkirchenverband Mitarbeitenden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist;
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können;
8. die Berufung der Geschäftsführung.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verbandsvorstand an die Beschlüsse der Verbandsvertretung und die von ihr aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gebunden. Er hat der Verbandsvertretung auf deren Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und berichtet der Verbandsvertretung jährlich über seine Arbeit.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über außer- und überplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 10

Die Fachausschüsse

(1) Es wird ein Fachausschuss „Verwaltungsrat“ errichtet. Diesem gehören an:

1. die Superintendentinnen und Superintendenten der angeschlossenen Kirchenkreise;
2. je ein weiteres Mitglied aus den Synodalvorständen der angeschlossenen Kirchenkreise, das für das Presbyteramt befähigt ist,
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses;
4. ein Mitglied des Vorstandes, das für das Presbyteramt befähigt ist.

Dem Verwaltungsrat werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden in der Gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes mit Ausnahme des Gemeinsamen Gemeindeamtes, deren allgemeine und fachliche Beaufsichtigung sowie die Entscheidung über alle sonstigen Personalangelegenheiten dieser Mitarbeitenden, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
2. nach Anhörung des Finanzausschusses der Entwurf des Teilstellenplans und die Aufstellung des Teilhaushaltsplanes und der Jahresrechnung der Gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes mit Ausnahme des Gemeinsamen Gemeindeamtes sowie deren Vorlage in der Verbandsvertretung;
3. die Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten in der Gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes mit Ausnahme des Gemeinsamen Gemeindeamtes.
4. der Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben; sofern sich daraus Stellenplanänderung ergeben, bedürfen diese der vorherigen Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung.

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Verwaltungsrat den Stadtkirchenverband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere Vollmachten und solche Urkunden, die eine Verpflichtung des Stadtkirchenverbandes feststellen, namens des Stadtkirchenverbandes von der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen.

(2) Es wird ein Fachausschuss „Finanzausschuss“ errichtet. Ihm gehören elf Mitglieder an, die zur Mitgliedschaft im Presbyterium befähigt sein müssen und von der Verbandsvertretung gewählt werden.

Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss zum Presbyteramt befähigt sein und dem Vorstand angehören.

Die oder der stellvertretende Vorsitzende muss zum Presbyteramt befähigt und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.

Im Finanzausschuss darf die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorstand kann die Bildung weiterer Fachausschüsse entsprechend der sachlichen Notwendigkeiten der Verbandsvertretung vorschlagen.

Die Übertragung von Rechten bedarf einer Satzung.

(4) Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung zu stellen. Sie sind der Verbandsvertretung verantwortlich und haben ihr auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Verwaltung, sofern sich der Verwaltungsrat diese nicht ausdrücklich vorbehält, und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dazu gehören auch der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen über Räume in Gebäuden des Stadtkirchenverbandes und die Einstellung und Entlassung und andere Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

(2) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 12

Verhandlungen

Die Sitzungen der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der Fachausschüsse werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsvertretung kann eine oder einen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden mit der Leitung ihrer Sitzung beauftragen. Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 13

Beauftragte des Stadtkirchenverbandes

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die Verbandsvertretung Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.

§ 14

Auslagerstattung

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der Fachausschüsse sowie die Beauftragten des Stadtkirchenverbandes leisten ihre Dienste unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen auf Nachweis erstattet.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Über die Umbildung oder Auflösung des Stadtkirchenverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Im Falle der Auflösung beschließt die Ver-

bandsvertretung über die Verteilung des Verbandsvermögens und die sonstige Abwicklung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Auflösung alle Verbandsgemeinden in einem Kirchenkreis zusammengeschlossen sind. In diesem Fall geht das Verbandsvermögen ohne weiteres auf diesen Kirchenkreis über und tritt dieser Kirchenkreis ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Stadtkirchenverbandes ein.

(2) Über sonstige Änderungen der Verbandssatzung beschließt diebandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Satzung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Zum selben Termin tritt die Satzung vom 20. September 1971 außer Kraft.

Essen, den 15. Dezember 2004

Evangelischer Stadtkirchenverband Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord und Köln-Süd

Auf Grund von § 1 Abs. 2 und den §§ 12–17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 11. Januar 2002 (KABL S. 91) haben die Presbyterien der

Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Evangelischen Kirchengemeinde Frechen, Evangelischen Kirchengemeinde Horrem, Evangelischen Kirchengemeinde Hürth-Matthäus, Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, Evangelischen Kirchengemeinde Weiden

übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

Träger der gemeinsamen Gemeindeverwaltung sind:

a) aus dem Kirchenkreis Köln-Nord die

Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Weiden.

b) aus dem Kirchenkreis Köln-Süd die

Evangelische Kirchengemeinde Frechen,
Evangelische Kirchengemeinde Horrem,
Evangelische Kirchengemeinde Hürth-Matthäus,
Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen,
Evangelische Kirchengemeinde Rondorf,
Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß.

§ 2

Name, Sitz und Siegel der Gemeindeverwaltung

(1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden – nachstehend Trägergemeinden genannt – richten eine gemeinsame Gemeindeverwaltung ein, die den Namen „Ev. Gemeindeamt Köln-West“ führt.

(2) Die Gemeindeverwaltung nimmt Verwaltungsaufgaben für die Trägergemeinden wahr.

(3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in der Stadt Frechen.

(4) Der Gemeindeverwaltung wird das Siegelrecht übertragen und sie führt ein eigenes Siegel mit dem Namen des Gemeindeamtes und dem Namen einer der Trägergemeinden: „Ev. Kirchengemeinde Frechen“.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht gem. § 5 Abs. 2 Verbandsgesetz wechselt jährlich zwischen den Kirchenkreisen, zu denen die Trägergemeinden der Gemeindeverwaltung gehören.

§ 4

Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung gliedert sich entsprechend des nachfolgenden Kataloges in Grund- und Wahlleistungen.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird durch entsprechende Vereinbarungen geregelt.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister wird der Gemeindeverwaltung folgender Katalog von Verwaltungsaufgaben bzw. Dienstleistungen übertragen:

1. Gemeindebetreuung

1.1 Grundleistung:

Gemeindebetreuung einschließlich Beratung, Vorbereitung von Sitzungen, Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse

1.2 Wahlleistung:

Sitzungsbegleitung und Protokollerstellung

2. Vermögensverwaltung

2.1 Grundleistung:

Vermögensverwaltung

2.2 Wahlleistung:

keine

3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

3.1 Grundleistung:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen, Abrechnung/Verwaltung von Freizeitmaßnahmen, Honorargruppen etc.

3.2 Wahlleistung:

keine

4. Kindergartenangelegenheiten

4.1 Grundleistung:
Bearbeitung von Kindergartenangelegenheiten einschließlich der Erstellung der Betriebskostenabrechnungen

4.2 Wahlleistung:
keine

5. Personalwesen

5.1 Grundleistung:
Personalwesen

5.2 Wahlleistung:
keine

6. Liegenschaftsverwaltung, Bauwesen

6.1 Wahlleistung:
Technische und kaufmännische Liegenschaftsverwaltung/Bauwesen – sofern diese Aufgaben nicht durch Dritte wahrgenommen werden.

7. Versicherungswesen

7.1 Grundleistung:
Versicherungswesen

7.2 Wahlleistung:
keine

8. Zuschusswesen, Abrechnungen

8.1 Grundleistung:
Zuschusswesen, Abrechnungen

8.2 Wahlleistung:
keine

9. Führung der Kirchenbücher

9.1 Grundleistung:
Führung der Kirchenbücher einschließlich Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken

9.2 Wahlleistung:
keine

10. Gemeindegeldservice

10.1 Grundleistung:
keine

10.2 Wahlleistung:
Gemeindegeldservice

- a) Schriftverkehr für die Pfarrerinnen und Pfarrer, für gemeindliche Arbeitskreise, Veranstaltungen und Projekte
- b) Mithilfe bei der Vorbereitung und Organisation von Gemeindeveranstaltungen
- c) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens (laufende Pflege des Datenbestandes und Erstellung von Auswertungen etc.)
- d) Vornahme von Eintragungen in die Familienstammbücher und Erstellung von Bescheinigungen, Anschreiben etc.
- e) Erstellung von gemeindebezogenen Vervielfältigungen und Adressierung etc.
- f) Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen etc.
- g) Erledigung sonstiger gemeindebezogener Aufgaben

11. Anlegung der Aktenverzeichnisse, Führung von Registraturen und Archiven

Das Archivgut wird dauerhaft in den angeschlossenen Gemeinden aufbewahrt.

12. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben**13. Einrichtung weiterer Wahlleistungen für die Trägergemeinden und Dritte nach Bedarf**

(2) Die Gemeindeverwaltung kann mit Zustimmung des Vorstandes auf Grund vertraglicher Vereinbarung Verwaltungsaufgaben für andere kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen oder auch Dritte gegen Entgelt übernehmen.

§ 5

Aufgaben der Trägergemeinden

Aufgaben, die von den angeschlossenen Trägergemeinden nicht der Gemeindeverwaltung übertragen sind, obliegen den Trägergemeinden (ggf. örtliche Gemeindebüros).

Dies sind insbesondere die in § 4 Abs. 1 Punkt 10 näher bezeichneten Aufgaben sowie ggf. die Führung von Bar- und Portokassen.

§ 6

Organe

Organe der Gemeindeverwaltung sind:

- a) Verwaltungsausschuss,
- b) Vorstand,
- c) Geschäftsführung.

Verwaltungsausschuss und Vorstand müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen. Dabei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder der Organe scheidern aus, wenn eine Voraussetzung für deren Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden.

(3) Für die Verhandlungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften für das Verfahren in den Presbyterien sinngemäß.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Jede Trägergemeinde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsausschuss. Er ist gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den Presbyterien der beteiligten Trägergemeinden entsandt.

(3) Wählbar sind aus den Trägergemeinden Mitglieder der Presbyterien und sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.

(4) Für jedes Mitglied bestellen die Trägergemeinden eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Der Verwaltungsausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses im Amt.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wünschen.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten ihren Leitungsorganen über die Sitzungsergebnisse.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Leitung der Gemeindeverwaltung liegt beim Verwaltungsausschuss.

(2) Der Entscheidung des Verwaltungsausschusses bleiben insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Veränderung des Aufgabenkataloges der Gemeindeverwaltung und Abschluss von Raummietverträgen,
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes für die Gemeindeverwaltung einschließlich des Stellenplanes sowie der Jahresrechnung,
- e) die Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren ständiger Vertretung,
- f) die Benennung eines Mitgliedes der Geschäftsführung als leitende Geschäftsführerin bzw. als leitender Geschäftsführer,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung,
- i) die Beschlussfassung über den Antrag von Körperschaften auf Aufnahme und Ausscheiden aus dem Trägerverbund.

(3) Die Trägergemeinden können dem Verwaltungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, soweit diese Aufgaben nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ der Gemeindeverwaltung übertragen sind.

§ 9

Vorstand

(1) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand. Diesem gehören vier Vertreter der Trägergemeinden an.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es wünscht.

Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(4) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt rechtlich die Träger für den Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beratungen des Verwaltungsausschusses vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Ihm obliegen:

- a) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- b) die Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsausschuss vorbehalten bleiben (§ 8 Abs. 2 e) bzw. der Geschäftsführung gem. § 11 Abs. 4 übertragen worden sind,
- c) die Durchführung der vorgeschriebenen Kassen- und Wirtschaftsprüfungen bei den angeschlossenen Kassen (§ 139 Abs. 2 VwO),
- d) die Beschlussfassung über Anschaffungen im Einzelfall und im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert ab 10.000,00 Euro,
- e) Abschluss von Verträgen mit Trägergemeinden über die Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Rahmen des Stellenplanes,
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr.
Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden und mit dem Siegel versehen sein. Hierdurch ist Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 11

Leitung des Gemeindeamtes

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung wird bis zu drei Fachkräften übertragen, die bzw. der die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin“ bzw. „Geschäftsführer“ führt. Sie bilden gemeinsam das „Geschäftsführungsteam“.

Der Verwaltungsausschuss benennt ein Mitglied der Geschäftsführung als leitende Geschäftsführerin bzw. als leitenden Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten sich im Abwesenheitsfall gegenseitig.

Sie sind verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung, die wirtschaftliche Betriebsführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Näheres wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich einmütig im Team der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, ansonsten durch einfache Mehrheitsentscheidung.

Für den Fall, dass eine Mehrheitsentscheidung nicht herbeizuführen ist, wird die Befugnis einer abschließenden Entschei-

dung dem leitenden Geschäftsführer bzw. der leitenden Geschäftsführerin übertragen.

(3) Die leitende Geschäftsführerin bzw. der leitende Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeitenden.

(4) Der Geschäftsführung sind im Rahmen des Stellenplanes die Personalentscheidungen bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-KF – Bewährungsaufstieg – übertragen.

(5) Dem Geschäftsführungsteam sind die Entscheidungen über Anschaffungen im Einzelfall und im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert von unter 10.000,00 Euro übertragen.

§ 12

Anstellungsträger für die Mitarbeitenden

(1) Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind die Trägergemeinden (§ 2) der Gemeindeverwaltung der Anstellungsträger.

(2) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist der Dienstgeber

- für die erste Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Weiden,
- für die zweite Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth,
- für die dritte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
- für die vierte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Frechen.

Bei Gründung der gemeinsamen Gemeindeverwaltung bleibt bis zu einer personellen Änderung Dienstgeber der ersten besetzten Beamtenstelle die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth. Dienstgeber der zweiten besetzten Beamtenstelle wird die Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf als Teil des bisherigen Trägers (Ev. Gemeindeamt Bergheim-Zieverich).

§ 13

Finanzierung der Gemeindeverwaltung

(1) Die Finanzierung der Gemeindeverwaltung erfolgt grundsätzlich gemäß den Grundlagen der neuen Steuerungsmodelle, mit Elementen einer wirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der Inhalte des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF).

(2) Die auf dieser Basis bereits für das Ev. Gemeindeamt Köln-Süd vor der Neugründung einer gemeinsamen Gemeindeverwaltung erstellte Konzeption wird übernommen und laufend weiterentwickelt.

(3) Die Kosten der Gemeindeverwaltung werden durch Zinsen, die aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltes entstehen, durch Beiträge der Träger und Entgelte aus Verwalterverträgen mit Dritten kostendeckend gedeckt.

(4) Die Kosten werden entsprechend der Abnahme von Grund- und Wahlleistungen, die entsprechend der finanziellen Konzeption der Gemeindeverwaltung preislich beziffert sind, für die einzelnen Trägergemeinden ermittelt und abgerechnet.

Nach Abrechnung der Kostenanteile verbleibende Überhangkosten wie auch Guthaben werden je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Rechnungsergebnis des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit einem prozentualen Mittelwert gemäß folgender Regelungen auf die Trägergemeinden verteilt:

a) Festlegung der für die Kostenverteilung zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahl bei Aufstellung des Haushaltsplanes wie auch bei der Ermittlung von Überhangkosten oder Guthaben:

Es wird mit 50 Prozent die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, die gemäß Zuweisungsbescheid des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln Grundlage für den zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsplan war.

b) Festlegung des der Kostenverteilung zugrunde zu legenden Rechnungsergebnisses bei Aufstellung des Haushaltsplanes wie auch bei der Ermittlung von Überhangkosten oder Guthaben:

Es wird grundsätzlich das Ist-Ergebnis des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses mit einem Anteil von 50 Prozent berücksichtigt (für 2005 das Ergebnis von 2003).

Folgende vermögenswirksame Buchungen werden bei der Ermittlung des Ist-Ergebnisses des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses nicht berücksichtigt:

1. Einnahmen und Ausgaben aus Grundstücksgeschäften, Gebäude eingeschlossen,
2. Bestandsveränderungen zwischen verschiedenen Sachbuchteilen, z. B. Endabwicklung von Baukassen usw.

(5) Für eine ordnungsgemäße Finanz- und Personalplanung der Gemeindeverwaltung besteht grundsätzlich für die Trägergemeinden wie auch für Dritte die Verpflichtung einer verbindlichen Festlegung des Mindestumfangs der gewünschten Dienstleistungen wie auch des voraussichtlichen Zeitraumes einer Abnahme von Leistungen.

Die Festlegung des Mindestumfangs der gewünschten Wahlleistungen erfolgt jeweils für drei Jahre.

Spätestens ein Jahr vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes der Abnahme von Leistungen muss eine neue Vereinbarung getroffen werden.

(6) Sämtliche Gegenstände, die die Träger in die Gemeindeverwaltung einbringen, oder die für die Gemeindeverwaltung neu beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 14

Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung

Auf Antrag kann eine Trägergemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes des Verwaltungsausschusses aus dem Trägerverbund zum Ende des übernächsten Jahres, frühestens zum Ende des verbindlich festgelegten Zeitraumes der Abnahme von Leistungen, ausscheiden.

Die ausscheidende Trägergemeinde kommt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

Der Anteil am Vermögen der Gemeindeverwaltung wächst den verbleibenden Trägergemeinden zu.

§ 15

Auflösung der Gemeindeverwaltung

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der jeweils zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Rechnungsergebnis des vorletzten Haushaltsjahres errechnet wird (siehe auch § 13 Abs. 2).

Die Trägergemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, in dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt waren, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung weiterzubeschäftigen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen für das Evangelische Gemeindeamt Bergheim-Zieverich (KABI 1978 S. 196) und das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 2. Mai 1994 (KABI S. 240) in der Fassung vom 2. Februar 1996 (KABI S. 325) außer Kraft.

(2) Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane der Träger aufgehoben oder geändert werden.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bergheim, den 30. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Frechen, den 20. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Frechen

Siegel gez. Unterschriften

Horrem, den 22. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Horrem

Siegel gez. Unterschriften

Hürth, den 8. September 2004

Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde
Hürth

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 16. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Rodenkirchen

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 16. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Rondorf

Siegel gez. Unterschriften

Bergheim, den 13. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Quadrath-Ichendorf

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 23. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Sürth-Weiß

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 16. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Weiden

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Dezember 2004
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben entsprechend Art. 95 der Kirchenordnung wahr.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach beschließt folgende Satzung:

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gemeinsames Leitbild

Alle Einrichtungen des Kirchenkreises sind dem von der Kreissynode beschlossenen Leitbild verpflichtet.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.
- (2) Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis, sie trägt die Gesamtverantwortung.
- (3) Sie nimmt die in Art. 97 und 98 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.
- (4) Die Verhandlungen der Kreissynode werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 3

Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode.
- (2) Er nimmt die in Art. 114 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.
- (3) Er ist zuständig für Personalentscheidungen (Einstellung, Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung) bei beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises.
- (4) Der Kreissynodalvorstand erhält Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen.
- (5) Der Kreissynodalvorstand achtet auf die Einhaltung des Leitbildes in den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes und der Ausschüsse und beruft bei Bedarf eine Controlling-Arbeitsgruppe zu seiner Beratung.

(6) Zusammensetzung, Wahlen und Verfahren des Kreissynodalvorstandes regeln Art. 115 bis 119 der Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz.

(7) Dem Kreissynodalvorstand gehören sechs Synodalälteste an.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 bis 124 der Kirchenordnung wahr.

(3) Sie oder er beruft zu wichtigen aktuellen Fragen Presbyter-Pfarrer-Konferenzen ein. Diese Konferenzen können regional aufgeteilt sein.

II. Ausschüsse gem. Art. 109 f. KO

§ 5

Arbeit der Ausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste des Kirchenkreises werden durch die in §§ 6 bis 12 benannten Ausschüsse gem. Art. 109 und 110 der Kirchenordnung wahrgenommen.

(2) Die Fachausschüsse gem. Art. 109 der Kirchenordnung haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig zu entscheiden. Ausgaben über 5.000 € stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Davon unberührt bleibt die Regelung des § 3 Abs. 3 (Personalentscheidungen).

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht, in Ausführung der Beschlüsse ihrer Ausschüsse Einnahmen und Ausgaben für ihren Arbeitsbereich anzuordnen. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes ist befugt, die sachliche Richtigkeit der Anweisungen zu bestätigen.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, dass die Zahl der Mitglieder der Kreissynode die Zahl der anderen Mitglieder übersteigen muss. Alle Personen, die einem Ausschuss angehören, müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(6) Die Fachausschüsse können beschließen, Gäste zu den Beratungen hinzuzuziehen.

(7) Die Fachausschüsse treten jeweils mindestens viermal jährlich zusammen. Das weitere Verfahren und die genauen Aufgaben der Fachausschüsse regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kreissynode bedarf und dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben wird. Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(8) Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben bestellt die Kreissynode die in § 13 genannten Arbeitsgruppen sowie Synodalbeauftragte.

§ 6

Diakonieausschuss

(1) Der Kreissynodale Diakonieausschuss unterstützt die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er fördert Abstimmung und Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen,

die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten, und berät Kreissynode und Kirchengemeinden in Fragen der Diakonie. Er berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die nebenamtliche Diakoniepfarrerin oder den nebenamtlichen Diakoniepfarrer insbesondere in Fragen, die den Kirchenkreis als Träger oder Gesellschafter diakonischer Einrichtungen betreffen. Er begleitet die beim Kirchenkreis in diakonischen Arbeitsfeldern beruflich Mitarbeitenden.

(2) Die Kreissynode wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Diakoniepfarrerin oder Diakoniepfarrer) und deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(3) Dem Diakonieausschuss gehören bis zu elf Mitglieder an. Darunter sind:

- a) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der vier regionalen Diakonieausschüsse,
- c) die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer und deren oder dessen Stellvertretung,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7

Jugendausschuss

(1) Der Kreissynodale Jugendausschuss begleitet und koordiniert gemeinsam mit den Regionalen Jugendausschüssen die gemeindliche, regionale und offene Jugendarbeit im Kirchenkreis.

(2) Die Kreissynode wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Jugendpfarrerin oder Jugendpfarrer im Nebenamt) und deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(3) Dem Ausschuss gehören bis zu 14 Mitglieder an:

- a) die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer und die stellvertretende Jugendpfarrerin oder der stellvertretende Jugendpfarrer,
- b) die kreiskirchliche Koordinatorin für Jugendarbeit oder der kreiskirchliche Koordinator für Jugendarbeit (KKJ), die oder der beim Kirchenkreis angestellt ist,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der vier regionalen Jugendausschüsse; diese dürfen nicht hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sein,
- d) ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied,
- e) vier ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige oder erfahrene Gemeindemitglieder, die zur aktiven Presbyterwahl befähigt sind, darunter sowohl mindestens eine aus der Offenen Jugendarbeit, als auch eine aus der verbandlichen Jugendarbeit des CVJM Traben-Trarbach oder deren Stellvertretende,
- f) die oder der ehrenamtliche Abgeordnete für die Delegiertenkonferenz oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- g) eine im schulischen Bereich tätige Person.

(4) Die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen bei der Wahl der Ausschussmitglieder berücksichtigt werden.

§ 8

Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung berät und unterstützt Kreissynode, Kreissynodalvorstand und

Kirchengemeinden in Fragen der Finanzen, der Immobilien, der Strukturen und der Personalplanung. Dazu beobachtet und kommentiert der Ausschuss die gegenwärtige Entwicklung und erstellt Prognosen.

(2) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung gehören bis zu 15 Mitglieder an. Bei deren Wahl soll besonders auf finanzielle, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Qualifikationen und Erfahrungen geachtet werden. Auch sollen die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises beachtet werden.

§ 9

Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen der Kreissynode vor. Er sammelt Wahlvorschläge, gewichtet diese, benennt eigene Kandidatinnen und Kandidaten und erkundet deren Bereitschaft zur Kandidatur.

(2) Der Ausschuss legt der Kreissynode möglichst mit der Einladung zur Tagung schriftliche Wahlvorschläge vor.

(3) Dem Nominierungsausschuss gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Bei deren Wahl sind die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(4) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit leitet, koordiniert und begleitet die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises.

(2) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Darunter soll eine Vertreterin oder ein Vertreter diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis sein.

(3) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 11

Rechnungsausschuss

(1) Der Rechnungsausschuss überwacht für die Kreissynode die Vermögensverwaltung.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Ausschusses richten sich nach Art. 110 der Kirchenordnung in Verbindung mit dem Synodalrechnergesezt.

§ 12

Theologischer Ausschuss

(1) Der Theologische Ausschuss begleitet und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in theologischen Sachfragen und erstellt dazu Vorlagen. Er beobachtet und kommentiert insbesondere Stellungnahmen der Landessynode, ekklesiologische Sachfragen und für die Ökumene relevante, aktuelle Fragestellungen.

(2) Dem Theologischen Ausschuss gehören bis zu 18 Mitglieder an.

(3) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

III. Weitere Aufgaben

§ 13

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

(1) Die Kreissynode beruft Arbeitsgruppen für weitere wesentliche Aufgaben:

- a) Erwachsenenbildung,
- b) Offene Jugendarbeit,
- c) Förderung des Miteinanders von Einheimischen und Ausiedlern,
- d) Schule,
- e) Mission und Ökumene.

(2) Die Kreissynode wählt für jede Arbeitsgruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Näheres regeln die einzelnen Geschäftsordnungen für die Arbeitsgruppen.

§ 14

Besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises

(1) Diakonie und Jugendarbeit werden als Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden vom Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit diesen wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreis nimmt darüber hinaus die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung wahr.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft die Leitenden der Arbeitsbereiche Diakonie, Jugend, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung in der Regel monatlich zu Dienstbesprechungen ein.

(4) Die Leitenden der Arbeitsbereiche sind gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten rechenschaftspflichtig.

§ 15

Diakonie

(1) Zum Arbeitsbereich Diakonie gehören die diakonischen Tätigkeiten der Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(2) Regionale Diakonie-Ausschüsse stellen die enge Anbindung zwischen institutionalisierter diakonischer Arbeit und den Kirchengemeinden sicher.

(3) Der Kreissynodale Diakonie-Ausschuss begleitet und koordiniert die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er sorgt für Abstimmung und Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen, die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten.

(4) Die Vertretung des Kirchenkreises in Gremien von diakonischen Einrichtungen wird auf Empfehlung des Kreissynodalen Diakonie-Ausschusses durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(5) Die laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches Diakonie werden durch eine vom Kirchenkreis eingestellte Person (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) geführt. Auf sie oder ihn ist das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen für den Arbeitsbereich Diakonie übertragen; die sachliche Richtigkeit wird durch die Diakoniefarrerin oder den Diakoniefarrer festgestellt.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Kirchenkreis beruflich Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches Diakonie. Sie oder er versammelt die beim Kirchenkreis in der Diakonie

beruflich Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen, initiiert und fördert deren Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.

§ 16 Jugend

(1) Im Arbeitsbereich Jugend wird die Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises koordiniert, begleitet und geleitet.

(2) Die Kreissynode regelt Näheres zu Aufgaben und Verfahren der Jugendarbeit in den Geschäftsordnungen des Kreissynodalen Jugendausschusses, der Arbeitsgruppe für Offene Jugendarbeit und der Regionalen Jugendausschüsse.

(3) Die oder der KKJ führt im Einvernehmen mit der Jugendpfarrerin oder dem Jugendpfarrer die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Kirchenkreis beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Sie oder er versammelt sie regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.

(4) Die laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches Jugend werden durch die oder den KKJ geführt. Auf sie oder ihn ist das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen für den Arbeitsbereich Jugend übertragen; die sachliche Richtigkeit wird durch die Jugendpfarrerin oder den Jugendpfarrer festgestellt.

(5) Die oder der KKJ berichtet der Superintendentin oder dem Superintendenten regelmäßig und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse von Kreissynode und Kreissynodalvorstand.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit stellt die Arbeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit dar. Dies erfolgt

- a) durch Kommunikation von Informationen für Kirchengemeinden, Einrichtungen und Ausschüsse des Kirchenkreises (interne Öffentlichkeitsarbeit) und
- b) durch Bereitstellung von Informationen für örtliche und regionale Ansprechpartner (externe Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises wird durch den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit geleitet, koordiniert und begleitet.

(3) Die laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit geführt.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Öffentlichkeitsarbeit beruflich Mitarbeitenden führt die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 18 Verwaltung

(1) Das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach nimmt die Verwaltung des Kirchenkreises wahr. Es erledigt alle Aufgaben

- a) im Bereich der Finanzverwaltung (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Kirchensteuerverteilung),
- b) der Grundstücksverwaltung (bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich der Miet- und Pachtverträge),

c) der Personalangelegenheiten (Vorbereitung der Beschlüsse, Zahlbarmachung der Bezüge, Steuerangelegenheiten) und

d) des Superintendentenbüros.

(2) Ferner erledigt das Kreiskirchenamt Schreib- und Sekretariatsdienste mit den dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten (Registrierung, Archiv-, Druckerarbeiten, zentraler Postein- und -ausgang, Materialverwaltung usw.).

(3) Dem Kreiskirchenamt obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen kirchenaufsichtlicher Genehmigungen sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.

(4) Kirchengemeinden können ihre Verwaltung dem Kreiskirchenamt übertragen.

(5) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes erfolgt entsprechend der von der Kreissynode beschlossenen Satzung.

(6) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter geführt. Sie oder er hat das Recht, Einnahmen und Ausgaben in einer Höhe bis zu 2.000 € für die Arbeit der Verwaltung und in unbegrenzter Höhe für die Verwahrgeldkasse anzuordnen.

(7) Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Kreiskirchenamt und berichtet der Superintendentin oder dem Superintendenten sowie dem KSV regelmäßig über die Arbeit der Verwaltung. Sie oder er handelt in der Leitung der Verwaltung selbstständig und trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Handeln der Verwaltung.

(8) Sie oder er versammelt die in der Verwaltung Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.

V. Schlussbestimmung

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ober Kostenz, den 12. November 2004

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen

Auf der Grundlage von Artikel 112 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Solingen am 12./13. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Der Kirchenkreis Solingen ist Träger des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Solingen.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist als Sondervermögen des Kirchenkreises zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Solingen mit Ausnahme die der Diakoniestation werden als Sondervermögen im Einzelplan 2 des Haushaltes des Kirchenkreises Solingen erfasst und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Die Diakoniestation arbeitet nach den Maßgaben eines eigenen Wirtschaftsplanes.

(3) Der Kirchenkreis Solingen ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk der EKIR) und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Nächstenliebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen, ihre Planung und Ausführung sowie die fachliche Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu fördern.

(2) Das Diakonische Werk gliedert sich in den Fachbereich I „Sozialwesen und Pflege“ und den Fachbereich II „Kinder, Jugend, Familie“.

(3) Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes gehören insbesondere:

- a) Beratung, Betreuung, Therapie, Hilfe zur Erziehung und Pflege für folgende Personengruppen:
 - Kinder, Jugendliche und Familien,
 - Zuwanderer, Flüchtlinge und Asylsuchende,
 - Gefährdete, Wohnungslose, Straffällige und Haftentlassene,
 - Arbeitslose,
 - Suchtkranke,
 - psychisch Kranke, Behinderte,
 - alte, kranke und pflegebedürftige Menschen.
- b) Beratung und Information der Kirchengemeinden und anderer Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKIR im Bereich des Kirchenkreises Solingen,
- c) Förderung und Aktivierung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- d) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien und Ausschüssen.

(4) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den anderen diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises nach Maßgabe der Geschäftsordnung der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.

(5) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können erforderlichenfalls im Rahmen des Abs. 3 durch Beschluss der Kreissynode im Einvernehmen mit dem Fachausschuss „Diakonisches Werk“ erweitert oder beschränkt werden.

(6) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner jeweiligen Wirtschafts- und Haushaltspläne wahr.

(7) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises wirkt in der Geschäftsführungskonferenz regionaler Diakonischer Werke des Diakonischen Werkes der EKIR mit.

(8) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Solingen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es ist Mitglied der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und arbeitet dort mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verantwortung des Kirchenkreises

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode obliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie,
- b) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie,
- c) im Rahmen der Beratung des kreiskirchlichen Haushaltes nebst den Stellenplänen die Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis. Überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2, so muss gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluss vorliegen,
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation,
- e) Feststellung der Jahresrechnung des Einzelplanes 2, Feststellung der Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses der Diakoniestation sowie die Entlastung der Beteiligten am Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Ev. Betreuungsvereins Solingen e. V.,
- f) Aufnahme von Darlehen,
- g) Änderung der Satzung.

(2) Die Kreissynode nimmt den Bericht der Geschäftsleitung über die Arbeit des Diakonischen Werkes und besondere, das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen. Der Bericht ist mit dem Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie abgestimmt und ergänzt die Feststellungen zum Jahresabschluss und die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses der Diakoniestation und des Betreuungsvereins.

§ 5

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht gegenüber dem Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie,
- Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie,
- Beratung der Wirtschaftspläne, der Haushaltspläne nebst Stellenpläne und der Jahresabschlüsse,
- Beratung und Bestätigung der Jahreszielvereinbarungen der einzelnen Aufgabenbereiche des Diakonischen Werkes,
- Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundvermögen und deren dingliche Belastung, Neubauten und Umbauten.

(2) Die Gründung selbstständiger steuerrechtlich gemeinnütziger diakonischer Einrichtungen (z. B. gGmbH, e. V.) und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen obliegen dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und dessen/deren Dienstanweisung auf Vorschlag des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie. Er führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, unbeschadet der Rechte des Superintendenten gemäß Artikel 121,3 der Kirchenordnung.

(4) Der Kreissynodalvorstand nimmt die Niederschriften des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie zur Kenntnis. Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt, Entscheidungen des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie im Einzelfall an sich zu ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses vor ihrer Ausführung aufzuheben oder zu ändern.

§ 6

Diakonische Konferenzen

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Solingen zu gewährleisten, beruft das Diakonische Werk Konferenzen ein, die dem Erfahrungsaustausch und der einheitlichen Durchführung der dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden obliegenden diakonischen Aufgaben dienen.

(2) Teilnehmende an den Diakonischen Konferenzen sind:

- a) die Mitglieder des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie,
- b) je ein/je eine Vertreter/Vertreterin der Kirchengemeinden, die nicht im Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie vertreten sind,
- c) je ein/je eine Vertreter/Vertreterin eigenständiger diakonischer Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises.

(3) Die Diakonischen Konferenzen finden in der Regel halbjährlich statt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie beruft die Diakonischen Konferenzen ein. Er/Sie hat eine Diakonische Konferenz einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(4) Zu den Aufgaben der Diakonischen Konferenzen gehören:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk,

b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Gemeinden durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises,

c) Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen.

§ 7

Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie

(1) Die Mitglieder des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie werden von der Kreissynode gewählt. Dem Fachausschuss sollen als Mitglieder angehören:

- drei sachkundige Personen, die entweder Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis mit der Befähigung zum Presbyteramt oder die Pfarrer/Pfarrerinnen im Kirchenkreis sind,
- zwei sachkundige Personen, die als Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt vom Fachausschuss der Kreissynode zur Wahl vorgeschlagen werden,
- zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

Die Zahl der Pfarrer/Pfarrerinnen darf die Zahl der Gemeindeglieder nicht übersteigen.

(2) Die Geschäftsführenden nehmen beratend an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden durch die Kreissynode gewählt.

(4) Die Amtszeit des Fachausschusses beträgt vier Jahre. Bis zur Neubildung besteht der Fachausschuss fort.

(5) Der Fachausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate. Für Einladungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(6) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Aufgaben des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie

Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sind Aufgaben des Fachausschusses:

1. Fachaufsicht über die Geschäftsführenden, unbeschadet der Rechte des Superintendenten/der Superintendentin gemäß Artikel 121,3 der Kirchenordnung,
2. Beschlussfassung über die Erweiterung oder Beschränkung von Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 zur Vorlage an die Kreissynode. Hierüber ist das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herzustellen. Überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2, so muss gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluss vorliegen,
3. Beschlussfassung über die von der Geschäftsleitung vorzulegenden Wirtschafts- und Haushaltspläne zur Weiterleitung,
4. Beratung und Bestätigung der Jahreszielvereinbarungen der einzelnen Aufgabenbereiche des Diakonischen Werkes,

5. Beschlussfassung über die von der Geschäftsleitung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode,
6. Bestellung eines/einer Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss der Diakoniestation,
7. Vorschlag für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin für die Fachbereiche I und II zur Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand ,
8. Entscheidung bzgl. der Mitgliedschaft in Vereinen der sozialen oder diakonischen Arbeit,
9. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung,
10. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte der Geschäftsleitung hinausgehen.

§ 9

Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie

Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses ist Mitglied der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes. Neben seinen/ihren Aufgaben zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Fachausschusses hält der/die Vorsitzende Kontakt zu den Fachbereichsleitungen und sorgt für gegenseitige Information.

Er/Sie berichtet regelmäßig dem Kreissynodalvorstand.

§ 10

Geschäftsleitung

(1) Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses für kreiskirchliche Diakonie und die Geschäftsführenden des Diakonischen Werkes bilden die Geschäftsleitung.

(2) Die Geschäftsleitung gibt sich in Abstimmung mit dem Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie eine Geschäftsordnung, die Kommunikationsstrukturen und Organisationsformen beschreibt.

(3) Aufgaben der Geschäftsleitung sind:

- Vorbereitung der Gremienberichte, insbesondere die Vorbereitung der Präsentation der Jahreszielvereinbarungen,
- Initiierung und Begleitung konzeptioneller Prozesse,
- Vorberatung der Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an die Gremien,
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen des Diakonischen Werkes. Die Entlassung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes,
- Kenntnisnahme der sonstigen Einstellungen und Entlassungen,
- Beschlussfassung über Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, zur Vorlage an das Landeskirchenamt,
- Beschlussfassung über den Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes zur Vorlage an die Kreissynode.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches I und des Fachbereiches II des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises werden geeigneten Fachkräften übertra-

gen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Beide Geschäftsführer/-innen nehmen gemeinsam die Außenvertretung des Diakonischen Werkes im Rahmen der Geschäftsordnung, die für die Geschäftsleitung gilt, wahr.

(2) Die Geschäftsführenden führen ungeschadet der Rechte des Superintendenten/der Superintendentin gemäß Artikel 121,3 der Kirchenordnung die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen obliegen die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen. Die Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Die Geschäftsführenden stellen die Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an die zu beteiligenden Gremien auf.

(4) Im Rahmen des Aufgabenkataloges der Abs. 1 bis 3 vertreten sich die Geschäftsführungen der Fachbereiche I und II in Abwesenheitszeiten gegenseitig.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

(1) Der Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie nimmt im Rahmen dieser Satzung die rechtsverbindliche Vertretung für den Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahr.

(2) Im Rechtsverkehr wird der Fachausschuss durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses vertreten. Urkunden sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes werden entweder von ihm selbst wahrgenommen oder vom Verwaltungsamte des Kirchenkreises Solingen in enger Absprache mit den Geschäftsführenden erledigt. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung der kreiskirchlichen Ämter und Dienste.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuss des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushalts- und Wirtschaftspläne wahr.

(3) Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Solingen (§ 30 Verwaltungsordnung) geführt.

§ 15

Auflösung

Der Kirchenkreis Solingen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen vom 27. Mai 2000 außer Kraft.

	Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 7. Dezember 2004
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz

562579 Az.: III/24-17-4 Düsseldorf, im Dezember 2004

Die Evangelische Kirche der Pfalz hat uns mit Scheiben vom 24. November 2004 gebeten, die nachfolgende Ausschreibung zu veröffentlichen.

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub, auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll. Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will. Erwartet wird: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestalten einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper). Wir bieten: Hilfe bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen. Ansprechpartner ist das Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstr 53, 76891 Rumbach, Tel. (0 63 94) 4 59, Fax: (0 63 94) 61 19 22; E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de. Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen. Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten). In Absprache mit Ihren Landeskirchen erfolgt bei Anerkennung des dienstlichen Interesses lediglich eine hälftige Urlaubsanrechnung.

Anträge auf Wahrnehmung eines solchen Dienstes sind auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu stellen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

563620 Az.: 02-10-11:1502403
Düsseldorf, 14. Dezember 2004

Evangelisches Gemeindeamt Köln-West	
Kirchenkreise:	Köln-Nord und Köln-Süd
Äußere Umschrift des Kirchensiegels:	Evangelisches Gemeindeamt Köln-West
Innere Umschrift des Kirchensiegels:	Ev. Kirchengemeinde Frechen



Das Landeskirchenamt

562619 Az.: 02-10-11:1504721
Düsseldorf, 9. Dezember 2004

Kirchengemeinde:	Friedenskirchengemeinde Neuwied
Kirchenkreis:	Wied
Umschrift des Kirchensiegels:	Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

561890 Az.: 02-10-11:1504323
Düsseldorf, 6. Dezember 2004

Das bisherige Siegel der Ev. Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Trier, mit der Umschrift „Siegel der Evang. Gem. Rhaunen-Sulzbach“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

563655 Az.: 02-10-11:1504719

Düsseldorf, 14. Dezember 2004

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Kirchengemeinde Linz, Kirchenkreis Wied, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Mitteilung von Anschriftenänderungen für den Amtsblattbezug

564242 Az.: 04-51

Düsseldorf, 20. Dezember 2004

Ab dem Jahr 2005 ändert die Deutsche Post ihre Geschäftsbedingungen für den Postzeitungsvertrieb mit dem unser Kirchliches Amtsblatt versendet wird.

Bisher wurden Anschriftenänderungen dem Verlag von der Post mitgeteilt. Dieser Service wird ab Januar 2005 eingestellt.

Aus diesem Grund bitten wir alle Bezieher des Kirchlichen Amtsblattes der EKIR um frühzeitige Mitteilung bei einer Anschriftenänderung (Heike.Ganser@EKIR-LKA.de), damit der kontinuierliche Bezug gewährleistet werden kann.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Annette Marianne Begemann am 28. November 2004 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin z. A. Christina Brüll am 13. September 2004 in der Kirchengemeinde Aldenhoven, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer z. A. Jürgen Dreyer am 10. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer z. A. Jan Fragner am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer z. A. Michael Perko am 7. November 2004 in der Kirchengemeinde Burgsolms, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrerin z. A. Caroline Schröder-Field am 18. September 2004 in der Kirchengemeinde St. Arnual, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrerin z. A. Claudia Schulz am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jens Anders in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Stefan Bergner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Katrin Friedel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Eva Güther in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ellen Kiener in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Peter Korgull in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Torsten Krall in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Andrea Luiking, An in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jens Anders mit Wirkung vom 1. November 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Katrin Friedel mit Wirkung vom 1. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burscheid, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Eva Güther mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 8. Verbandspfarrstelle (Ev. Krankenhaus Düsseldorf) des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerin Ellen Kiener mit Wirkung vom 12. Dezember 2004 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer Peter Korgull mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrer Torsten Krall mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dünwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerin Andrea Luiking mit Wirkung vom 7. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis Sieg und Rhein.

Pfarrer Joachim Lyhs mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Rhaunen, Hausen und Sulzbach, Kirchenkreis Trier.

Abberufung:

Pfarrer Andreas Müller-Eidam, Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Bestätigungen:

Die Wiederwahl des Pfarrers Hans-Peter Bruckhoff, Gemünd, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Andreas Hinze, Stolberg, zum Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahlen des Pfarrers Uwe Selbach, Gummersbach zum Assessor, des Pfarrers Andreas Spierling, Bergneustadt, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Achim Schneider, Drespe, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahl des Pfarrers Hansjörg Weber, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor, der Pfarrerin Jutta Meinecke, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers PD Dr. Michael Klein, Kirchengemeinde Hamm/Sieg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wahl des Pfarrers Günter Kochheim, Bergen, zum Assessor, des Pfarrers Wilhelm Gerritsmann, Wolferswei-

ler, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Rainer Kaspers, Idar, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Harnisch, Johannes-Kirchengemeinde Bonn Duisdorf, zum Assessor, des Pfarrers Uwe Grieser, Trinitatis-Kirchengemeinde Bonn, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Siegfried Virgils, Lukas-Kirchengemeinde Bonn, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Die Wahl des Pfarrers Manfred Kimpel, Waldsolms, zum Assessor, des Pfarrers Udo Ferber, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Andreas Engelschalk, Braunfels, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Braunfels.

Die Wahl des Pfarrers Friedhelm Waldhausen, Hiesfeld, zum Assessor, der Pfarrerin Lore Sagel, Hiesfeld, zur 1. Stellvertreterin der Skriba und des Pfarrers Christoph Weßler, Spellen-Friedrichsfeld, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wiederwahl des Pfarrers Frank Weber zum Superintendenten sowie die Wahlen des Pfarrers Jürgen Artmann, Mettmann, zum Skriba und des Pfarrers Andreas Müller, Hochdahl, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wiederwahl der Pfarrerin Sabine Menzfeld-Tress, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Armin Schneider, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) zum Superintendenten und die Wahlen des Pfarrers Dietmar Reumann-Claßen, Neumühl, zum Assessor, des Pfarrers Stephan Blank, Alt-Duisburg, zum Skriba, des Pfarrers Dietrich Köhler-Miggel, Trinitatis, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Martin Nadolny, Duisburg-Neudorf-West, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Duisburg.

Die Wahl des Pfarrers Hermann Walter, Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, zum Assessor, des Pfarrers Wolfgang Knopp, Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Uwe Matysik, Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Essen-Mitte.

Die Wiederwahl des Pfarrers Helmut Keus, Essen-Schonbeck, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Erika Holthaus, Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, zur Skriba des Kirchenkreises Essen-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Markus Pein, Essen-Überruhr, zum Assessor, der Pfarrerin Hanna Mausehund, Königssteele zu Essen-Steele, zur 1. Stellvertreterin der Skriba und des Pfarrers Günther Graßmann, Königssteele zu Essen-Steele, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Bernd Mackscheidt, Brüggel-Elmpt, zum Assessor, des Pfarrers Herbert Schimanski, Verbandspfarrstelle beim Gemeindeverband Mönchengladbach, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Verbandspfarrstelle beim Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Rheinbach, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Angelika Zädwow, Meckenheim, zur Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wahl des Pfarrers Burkhard Kamphausen, Krefeld-Süd, zum Assessor, der Pfarrerin Beate Dahmann, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin der Skriba und des Pfarrers Richard Schmiedeke, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Die Wahl des Pfarrers Torsten Maes, Moers-Asberg, zum Assessor und des Pfarrers Dr. Hartmut Beck, Alpen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Moers.

Die Wiederwahl des Pfarrers Hartmut Eigemann, Bad Sobernheim, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Peter Moritz, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Die Wiederwahl des Pfarrers Rolf Breitbarth, Wülfrath, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Jürgen Buchholz, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Joachim Deterding, Schmachten-dorf, zum Assessor, des Pfarrers Harald Wilhelm, Christus-kirchengemeinde Oberhausen, zum 1. Stellvertreter der Skriba, des Pfarrers Jürgen Drescher, Buschhausen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Wolfgang Struß, Neuweiler, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Thorsten Huwald, Friedrichsthal, zum Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl des Pfarrers Reinhard Bartha, Wahlscheid, zum Assessor, des Pfarrers Burkhard Alexander Leh, Stieldorf-Heisterbacherrott, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Albrecht Roebke, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wiederwahl des Pfarrers Horst Hörpel, Simmern, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Andreas Nehls, Würlich, zum Assessor und der Pfarrerin Cordula Siebert, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl des Pfarrers Hans Wilhelm Ermen, St. Reinoldi Rupelrath, zum Assessor, des Pfarrers Axel Stein, Gräfrath, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Joachim Römeit, Solingen-Dorp, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Solingen.

Die Wahl der Pfarrerin Christine Fischer-Schulz, Grumbach, zur Assessorin, des Pfarrers Wolfgang Meyer, Niederlinxweiler, zum Skriba, des Pfarrers Thomas Lehr, Schmidt-hachenbach, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerin Astrid Hiob, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises St. Wendel.

Die Wahl des Pfarrers Karl-Günter Dilk, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor, des Pfarrers PD Dr. Joachim Conrad, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba, der Pfarrerin Sabine Busmann, Saarlouis, zur 1. Stellvertreterin der Skriba, und des Pfarrers Reinhard Janich, Schwalbach, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Die Wahl des Pfarrers Dieter Schütte, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Superintendenten sowie die Wahlen des Pfarrers Thomas Brödenfeld, Wesel, zum Assessor, der Pfarrerin Gesine Gawehn, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba, des Pfarrers Helmut Joppien, Drevenack, zum 1. Stellvertreter der Skriba, und des Pfarrers Michael Binnenhey, Isselburg, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Die Wahl der Pfarrerin Ute Kannemann, Lützelinden, zur Assessorin, des Pfarrers Christian Silbernagel, Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Georg-Christoph Schaaf, Krofdorf-Gleiberg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wetzlar.

Die Wiederwahl der Pfarrerin Marion Obitz, Niederbieber, zur Superintendentin sowie die Wahl der Pfarrerin Anne Peters-Rahn, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba des Kirchenkreises Wied.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Sandra Bechtel, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Christoph Borreck vom Gemeindeverband Bonn zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Georg Eger vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Krause vom Ev. Gemeindeverband Köln-Nord zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Karin Lernerz, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Aushändigung eines Anstellungsvertrages auf Probe zur Studienrätin z. A. i. K.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Erltraud Lütgebüter vom Kirchenkreis An der Agger zur Kirchenverwaltungs-Amtsrätin.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Thilo Marunga vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Jens Ruffert, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, zum Studienrat z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Carla Teckemeyer vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld zur Kirchenverwaltungs-Amtsrätin.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Thomas Witt-Hoyer mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Döring mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Ulrich Dietrich, Kirchengemeinde Wissen, vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2007.

Pfarrer D. Mn. (USA) Ulrich Fritsche, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2007.

Pfarrerinnen Annehild Scharmatinat, Kirchengemeinde Berschweiler, vom 1. Februar 2005 bis 31. Juli 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Manfred Bautz, Kirchengemeinde Alt-Krefeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Klaus-Peter Dahmen von der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath zum 1. Januar 2005.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Heinz-Walter Franke vom Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Düsseldorf zum 1. Januar 2005.

Pfarrer Wolfgang Heinemann mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Pfarrer Michael Walter, Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2005.



*In Frieden leg ich mich nieder und schlafe ein;
denn du allein, Herr, lässt mich sorglos ruhen.*

Psalm 4,9

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Arnd Calaminus, am 14. November 2004 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Moers, geboren am 16. Juni 1947 in Düsseldorf, ordiniert am 6. April 1975 in Moers.

Pfarrer i. W. Johannes Duven, im November 2004 in Emmerich, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Kleve, geboren am 21. April 1956 in Köln, ordiniert am 26. Dezember 1986 in der Johanniskirchengemeinde Bonn-Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Hans Georg Malpohl, am 14. November 2004 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer beim Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 29. Mai 1926 in Wanne-Eickel, ordiniert am 21. Oktober 1956 in der Kirchengemeinde Habinghorst.

Pfarrer i. R. Rudolf Stamm, am 6. November 2004 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, geboren am 8. Januar 1935 in Düsseldorf, ordiniert am 17. September 1967 in der Christuskirchengemeinde Neuss.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die 2. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken Bonn) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Niedergirmes, Kirchenkreis Braunfels, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 16. November 2004 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal (bis 31. Dezember 2004 Kirchenkreis Elberfeld), ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle (Einzelpfarrstelle) der Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Juli 2005 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Großraum Köln eine Stellenbörse existiert, auf die nach Synodenbeschlüssen vorrangig zurückgegriffen wird.

Die Kirchengemeinde Pulheim ist eine lebendige Gemeinde im Großraum Köln. In der Stadt Pulheim leben etwa 55.000 Einwohner in mehreren Ortsteilen. Die evangelische Kirchengemeinde Pulheim, zu der nur ein Teil der Stadt Pulheim gehört, hat ca. 7.800 Gemeindeglieder und drei Predigtstätten. Die zu besetzende Pfarrstelle befindet sich im Zentralort Pulheim. Die Wahrnehmung der Residenzpflicht im Pfarrhaus ist unabdingbar. Für die aus Altersgründen ausgeschiedene Pfarrerin des ersten Pfarrbezirks sucht die Gemeinde eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Stelle kann nur noch mit halbem Dienstumfang besetzt werden. Dementsprechend hat das Presbyterium die Aufgabenverteilung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen Konzepts neu strukturiert. Innerhalb der typischen Gemeindegliederarbeit legt es Wert auf folgende Akzente: Seniorenarbeit, auch in Altenzentren, Öffentlichkeitsarbeit, ökumenische Kontaktpflege. Die Gemeinde wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber mit ausgeprägter seelsorgerischer Kompetenz, Offenheit für neue theologische Fragestellungen und Gottesdienstformen sowie pädagogischem Geschick. Die Bewerberin/der Bewerber sollte teamfähig sein und Organisationstalent besitzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus im Gebrauch. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Dr. Martin Bock, Tel. (0 22 38) 30 78 95, oder durch die Pfarrerin im zweiten Bezirk im Zentralort Pulheim, Frau Sabine Petzke, Tel. (02 21) 5 30 31 65. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstr. 27, 50823 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde St. Arnual, Kirchenkreis Saarbrücken sucht, vorbehaltlich der Freigabe der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (ED 50 %) für ihre 2. Pfarrstelle. St. Arnual ist ein Stadtteil Saarbrückens am Rande der Innenstadt mit hohem Wohnwert, vielen gewachsenen Strukturen und Traditionen, aber auch mit Offenheit für Neues. Zentrum des reichen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Lebens ist die historisch bedeutsame, über 700 Jahre alte gotische Stiftskirche. Das benachbarte Gemeindezentrum Albert-Schweitzer-Haus gibt Raum für unsere Gruppen und Kreise und Gemeindeaktivitäten. Ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit liegt in der Betreuung der Kindertagesstätte Friedrich-Oberlin und des Kindergartens Melancthon mit insgesamt 130 Kindern. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers gehören die Betreuung eines kleinen Gemeindebezirks mit ca. 700 Gemeindegliedern, der Kindergottesdienst sowie die Zusammenarbeit mit den beiden Grundschulen des Ortes. Der Predigtplan und die Konfirmandenarbeit werden gemein-

sam verantwortet. Da die Ev. Kirchengemeinde St. Arnual mit der benachbarten Ev. Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken eine Region bildet, wird die jetzt neu beginnende seelsorgerliche Betreuung der beiden Altenpflegeheime am Schlossberg (Stadt Saarbrücken) und Wichernhaus (kreuznacher diakonie) im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken durch Gestellungsvertrag übertragen. Die Mitarbeit in verschiedenen Gruppen und Kreisen ist gewünscht. Ökumenische Offenheit ist wichtig. In der Ev. Kirchengemeinde St. Arnual ist der Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Arno Wolf, Tel. (06 81) 85 32 40, sowie die Presbyterinnen Frau Horch-Steffen, Tel. (06 81) 85 38 59, und Frau Karch, Tel. (06 81) 5 24 06. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde St. Arnual über die Superintendentin des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Str. 44, 66111 Saarbrücken.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Friedenskirchengemeinde Troisdorf sucht für die neu eingerichtete B-Kirchenmusikerstelle (100 %) zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker. Wir verstehen uns als Gemeinde „auf dem Weg zu den Menschen“, wie wir es in unserer Gemeindegliederarbeit festgeschrieben haben. Auf diesem Weg sehen wir die Kirchenmusik als einen wichtigen und unverzichtbaren Teil unserer Gemeindegliederarbeit. Darum haben wir diese neue Stelle für Kirchenmusik eingerichtet. Ein Schwerpunkt ist die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und das Singen und Musizieren mit der Gemeinde. Ein anderer Schwerpunkt soll auf der Chorarbeit mit den verschiedenen Alters- und Interessengruppen liegen. Deshalb erwarten wir vielfältige musikpädagogische Fähigkeiten. Für diese neu eingerichtete Stelle soll gemeinsam mit dem Presbyterium eine Konzeption entwickelt werden. Hier erwarten wir von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber Impulse. In der Gemeinde besteht ein Kirchenchor, ein Kindersingkreis und ein Gitarrenkreis. Außerdem gibt es einen Bläserchor, der von einer Honorarkraft geleitet wird. Eine Ten-Sing-Gruppe gehört zur Jugendarbeit. Unsere Kirchengemeinde besteht seit 40 Jahren, hat drei Bezirke (3 Predigtstätten, 3 Gemeindezentren) und bietet moderne Gemeinderäume. Es stehen folgende Instrumente zur Verfügung: Eine Oberlinger-Orgel (II-P-16) mit mechanischer Traktur, eine Walcker-Orgel (I-P-5), eine zweimanualige elektronische Allen-Orgel mit Pedal, Klaviere in allen Bezirken und eine Bandausstattung. Die Friedenskirchengemeinde Troisdorf liegt zwischen Köln und Bonn und ist mit Bus und Bahn gut angebunden. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Zur weiteren Information stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Volkher Preis, Schwalbenweg 1, 53842 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 4 15 45. Kreiskantorin Brigitte Rauscher, Viktoriastr. 3b, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 99 59 70. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 25. Februar 2005 an das Presbyterium der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Grabenstr. 65, 53844 Troisdorf.

Die Kirchengemeinde Moers-Hochstraß sucht ab Frühjahr 2005 – frühestens ab 1. März 2005 eine Küsterin/einen Küster für ihr Gemeindezentrum. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden zzgl. 12 Stunden Bereitschaftsdienst, die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Zu dieser Stelle gehört eine Dienstwohnung. Wir suchen einen aufgeschlossenen, engagierten Menschen, der sich mit

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

unseren christlichen Inhalten identifizieren kann und unsere Arbeit zusammen mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden trägt. Unsere Gemeinde betont ihr missionarisches Profil. Das Presbyterium wünscht sich eine Persönlichkeit, die sich einbringt und die Atmosphäre des Hauses wie der Gemeinde positiv prägt, gleichzeitig auch über das nötige Geschick verfügt, um anfallende Arbeiten sowie kleinere Reparaturen selbständig zu organisieren und zu erledigen. Die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, zur Übernahme von Verantwortung und zur Identifikation mit dem Küsterberuf als einer Säule der Gemeinde halten wir für unerlässlich. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 14. Februar 2005 an die Ev. Kirchengemeinde Moers-Hochstrass, z.Hd. Pastor Fiedler, Jüchenstr. 1, 47443 Moers. Besuchen Sie unsere Internetpräsenz unter www.evk-hochstrass.de.

Literaturhinweise:

Kirchenbücher als Quellen zur Ortsgeschichte. Hamminkeln – Krudenburg – Wertherbruch – Wesel. Wesel: Historischer Arbeitskreis 2004, V, 384 S. (Mitteilungen aus dem Schloßarchiv Diersfordt und vom Niederrhein Beiheft 21)

Festschrift 150 Jahre Ev. Friedhof am Wasserturm, Vier-sener Straße in Mönchengladbach 1854-2004. Hrsg. vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach. Mönchengladbach 2004, 39 S., Abb., Karte

Orgeln in oberbergischen Kirchen. Red.: Siegfried Hillenbach, Klaus Pampus im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Glocken und Orgeln“. Gummersbach: Oberbergische Abt. 1924 e. V. des Bergischen Geschichtsvereins 2004, 384 S., Abb. (Beiträge zur oberbergischen Geschichte Sonderband 3) ISBN 3-89909-045-4

Berichtigung zum KABI 11/2004

Im KABI 11/2004 auf Seite 446 muss es bei den Ordinationen heißen: Pfarrerin z. A. Juliane Opiolla am 5. September 2004 im Königsberger-Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg.